

**Verfassung der Frei-religiöse Gemeinde
Offenbach am Main**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- gegründet am 09. März 1845 -



in der Fassung vom 08. Juni 2024.



Präambel

Die Frei-religiöse Gemeinde zu Offenbach am Main, gegründet am 9. März 1845, versteht sich als Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaft, die Vielfalt, Lebensförderung und Ermutigung zur religiösen Bildung als ihre übergeordneten Aufgaben annimmt. Sie ist basisdemokratisch strukturiert und organisiert; jedes Mitglied kann sich in den Prozess der Gestaltung um Inhalt und Struktur einbringen.

Die Gemeinde ist eine aus dem Christentum hervorgegangene Religionsgemeinschaft, die diesen Wurzeln entwachsen ist, an keine Schrift gebunden ist und die jegliches Dogma ablehnt, aber dafür die Gewissenspflicht des Menschen betont. Drei Säulen tragen die Glaubens- und Weltanschauung der Gemeinde: Glaubens-, Geistes- und Gewissensfreiheit, die ihren Ausdruck in einem toleranten, humanen sowie naturverbundenen Verantwortungsbewusstsein finden. Grenzen der Toleranz werden gegenüber Intoleranz, Menschen- und Lebensverachtung klar gesetzt und gezeigt.

Die Gemeinde möchte jedem Menschen Ort und Unterstützerin auf dem Wege entlang des Lebenskreises sein und ist dabei diesseitsorientiert. Sie wird sich immer für die Rechte von Minderheiten und Unterdrückten einsetzen, unabhängig von deren Herkunft, wirtschaftlicher Situierung, Geschlecht, politischer und sexueller Orientierung und deren Alters. Oberste Priorität hat dabei die religiöse und weltanschauliche Freiheit jedes Menschen und die Förderung sowie Bestärkung der eigenen Mündigkeit.

Quellen und Inspirationen der Inhalte und Praktiken sind alle undogmatischen Bezugspunkte in Literatur, Kunst, Wissenschaft und der Lebenserfahrung. Diese sollten wiederum der Vielfalt, Lebensförderung und Ermutigung zur religiösen Bildung dienen. Das Verständnis Freier Religion ist in der Offenbacher Gemeinde durch Vernunft, wissenschaftliche Erkenntnis und stete Überprüfung des (welt-) politischen Geschehens kritisch hinterfragbar.

Frei sei der Geist, ohne Zwang der Glaube, allem Leben gewidmet unser Gewissen.



Abschnitt 1: Wesen und Aufgabe der Gemeinde

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Religionsgemeinschaft führt den Namen Frei-religiöse Gemeinde Offenbach am Main K.d.ö.R., sie wurde gegründet am 9. März 1845.
2. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts, gem. Erlass des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern, Darmstadt, 24. Juni 1863. Die Körperschaftsrechte wurden bestätigt durch das Hessische Gesamtministerium in Darmstadt am 19. November 1923.
3. Der Sitz der Gemeinde ist Offenbach am Main. Ihre Tätigkeit ist dabei nicht auf Offenbach am Main beschränkt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinde hat das Recht der Selbstbestimmung über Lehre, Brauchtum und Einrichtungen. Alle Rechte zur Leitung und Vertretung gehen von der Gesamtheit ihrer Mitglieder aus.
2. Zweck der Gemeinde ist die Förderung religiösen und der Gewissensfreiheit gerechtfertigten Strebens gemäß ihrer bei den Mitgliedern vorausgesetzten Grundwerte. Der Zweck der Gemeinde erfüllt sich durch das Gemeindeleben gemäß §3.
3. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Mittel der Gemeinde dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeindeleben

Der Pflege des Gemeindelebens dienen im Besonderen:

1. Weihe- und Feierstunden,
2. religiöse Handlungen, wie Lebensweihe, Konfirmation, Trauung und Bestattung,
3. Religionsunterricht,
4. Veröffentlichungen,
5. Vorträge, Lesungen und Gruppenarbeit,
6. kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Freizeiten und Fahrten,
7. seelsorgerische Betreuung,
8. Fürsorge und Beistand für Hilfsbedürftige,
9. Kranken- und Altenbetreuung,
10. Kinder- und Jugendhilfe,
11. Veranstaltungen zur Verbindung der Generationen.



Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben

1. durch Lebensweihe oder Konfirmation,
2. durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Es können nur Personen Mitglied werden, die keiner anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder Kirche angehören und sich zu den Grundsätzen freier Religion bekennen.

Näheres regelt die Mitgliedschaftsordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Möglichkeit:

1. an Veranstaltungen der Gemeinde teilzunehmen,
2. die geistige Leitung zu Weihehandlungen und seelsorgerischer Betreuung unentgeltlich in Anspruch zu nehmen,
3. am Religionsunterricht teilzunehmen bzw. ihre Kinder dem Religionsunterricht zuzuführen,
4. an der Gemeindeversammlung teilzunehmen,
5. Anträge an die Gemeindeversammlung und den Vorstand zu stellen,
6. alle Unterlagen der Gemeindeversammlung einzusehen.

Wollen Mitglieder Dienstleistungen der geistigen Leitung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main außerhalb der Stadt Offenbach am Main in Anspruch nehmen, so haben sie die Reisekosten zu tragen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Bedürfnisse Steuern. Die Durchführung ist durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Kultussteuerordnung geregelt. Darüber hinaus kann die Gemeinde von Mitgliedern, die nicht der Besteuerung unterliegen, Beiträge nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Gemeindeversammlung erheben. Betroffene Mitglieder werden aufgefordert, diesen Beitrag zu leisten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt aus der Gemeinde hat nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn er nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und dem Gemeindeamt angezeigt wird.
2. durch Ausschluss aus der Gemeinde, Näheres regelt die Mitgliedschaftsordnung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet bleibt der Anspruch der Gemeinde auf bestehende Forderungen. Insbesondere haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden aus der Gemeinde keinerlei Ansprüche auf das Gemeindevermögen.



Abschnitt 3: Gemeindeorgane

§ 8 Organe der Gemeinde

Gemeindeorgane sind die Gemeindeversammlung, bestehend aus den Mitgliedern, und der Vorstand.

Abschnitt 3a: Gemeindeversammlung

§ 9 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main.

Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, welche die Religionsmündigkeit erreicht haben. Wählbar sind diejenigen Mitglieder, die am Wahltag mindestens ein Jahr Mitglied sind und das gesetzlich festgelegte Volljährigkeitsalter erreicht haben.

§ 10 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. die Wahl der geistigen Leitungen sowie deren Abberufung,
3. die Wahl der Personen der Revision,
4. die Einsichtnahme in die Rechnungsführung der Gemeinde, soweit die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden,
5. die Wahrnehmung der nach den Geschäfts- und Wahlordnungen für Gemeindeversammlungen der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main zugewiesenen Aufgaben,
6. die Genehmigung der Geschäfts- und Finanzberichte sowie des Berichts der Revision,
7. die Entscheidung über Anträge der Mitglieder sowie des Vorstandes und Beschwerden,
8. die Wahl aller in den Verwaltungsrat der Freireligiösen und Unitarischen Stiftung zu entsendenden Personen,
9. die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Gemeinde zu Verbänden,
10. die Änderung der Verfassung,
11. die Änderung der Kultussteuerordnung,
12. die Änderung der Beitragsordnung,
13. die Änderung der Wahlordnung,
14. die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung,
15. die Änderung der Mitgliedschaftsordnung,
16. die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, insbesondere des Schillerplatzes 1 in Offenbach am Main,
17. die Veräußerung von Gegenständen, aus dem Eigentum der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Wert haben,
18. die Auflösung der Gemeinde.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Über jede Gemeindeversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.



§ 11 Fristen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Gemeindeversammlung stattzufinden. Die Gemeindeversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gemeindeversammlung nicht mitzurechnen sind.

§ 12 Einladung zur Gemeindeversammlung

Die schriftliche Einladungsform ist gewahrt, wenn die Einladung in der Mitgliederzeitschrift „Schillerplatz Vorschau“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht wird. Anträge zur Gemeindeversammlung erfolgen gemäß der Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung.

§ 13 Außerordentliche Gemeindeversammlung

Außerordentliche Gemeindeversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 3% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Fristregelung des § 11 gilt entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Verfassungsänderungen und Abberufungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben. Die Wahlen erfolgen ebenfalls durch Handheben. Sind mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, dann muss geheime Abstimmung erfolgen.

Das Nähere regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung für Gemeindeversammlungen der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main.

§ 15 Genehmigungserfordernisse

Beschlüsse der Gemeinde bedürfen der behördlichen Genehmigung in folgenden Fällen:

1. bei Änderungen der Verfassung, wenn sie den Sitz oder das Gebiet der Körperschaft oder die Bildung oder Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung behördlicher Befugnisse berufenen Organe oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft betreffen,
2. bei der Auflösung der Körperschaft,
3. bei Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Wert haben,



4. bei Verwendung des Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken.

Abschnitt: 3b Vorstand

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands scheiden jährlich die 3 Dienstältesten aus, deren Wiederwahl erlaubt ist. Scheiden vorzeitig mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder aus, erübrigt sich das turnusmäßige Ausscheiden.

Die jeweiligen geistigen Leitungen sind nach drei Jahren im Amt zusätzliches ordentliches Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit.

Der Vorstand kann beratende Personen jederzeit hinzuziehen.

§ 17 Der Gemeinde vorstehende Person und stellvertretende der Gemeinde vorstehende Personen

Der Vorstand wählt jedes Jahr aus seiner Mitte eine der Gemeinde vorstehende Person, welche in der Regel die eigenen und die Beratungen der Gemeinde zu leiten hat und bis zu 2 stellvertretende Personen. Die der Gemeinde vorstehende Person und ihre stellvertretenden Personen tragen zu ihrem Namen den ihrem Geschlecht entsprechenden Titel z.B. Gemeindevorsteherin oder Gemeindevorsteher bzw. stellvertretende Gemeindevorsteherin oder stellvertretender Gemeindevorsteher.

§ 18 Vertretung der Gemeinde

Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch die der Gemeinde vorstehende Person, alternativ einer stellvertretenden Person, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Sie sind an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Vorstands gebunden.

§ 19 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der vorstehenden Person der Gemeinde oder einer stellvertretenden Person einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Einladung erfolgt durch das Gemeindeamt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die der Gemeinde vorstehende Person oder - bei dessen Verhinderung - eine stellvertretende Person anwesend ist. Insgesamt müssen mindestens 50 % der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.



§ 20 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Verfassung oder Ordnungen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Gemeindeversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Ausführung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung,
4. die Verwaltung und Anlage des Gemeindevermögens,
5. die Personalverantwortung, einschließlich der Möglichkeit der Berufung und Abberufung einer geschäftsführenden Person und Übertragung von Kompetenzen an diese,
6. die Vertretung der Gemeinde bei Tagungen von Verbänden,
7. die Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstands,
8. die Erstellung einer Datenschutzleitlinie,
9. die Wahl der der Gemeinde vorstehenden Person und deren stellvertretenden Personen,
10. die Vorlage der nach der Geschäftsordnung der Gemeinde erforderlichen Pläne und Unterlagen, insbesondere
 - a) der Geschäfts- und Finanzberichte sowie der Vermögensaufstellung an die ordentliche Gemeindeversammlung und
 - b) des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung für das jeweilige Geschäftsjahr,
11. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Abschnitt 4: Die geistigen Leitungen

§ 21 Geistige Leitungen

Als geistige Leitung wählbar ist, wer einen anerkannten Universitätsabschluss vorweisen kann. In Betracht kommen unter anderem Abschlüsse in Religionswissenschaft, Theologie, Philosophie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie oder Naturwissenschaften. Des Weiteren ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge vorzulegen. Geistige Leitungen werden nach erfolgreicher Wahl durch die Gemeindeversammlung, von der der Gemeinde vorstehenden Person auf die Verfassung verpflichtet.

§ 22 Aufgaben der geistigen Leitungen

Das Aufgabengebiet wird durch den jeweiligen Dienstvertrag geregelt und ergibt sich im Wesentlichen aus § 3 dieser Verfassung. Den geistigen Leitungen obliegt gemeinschaftlich die geistige Leitung der Gemeinde. Sie verwalten ihr Amt selbstständig und verantworten sich gegenüber der Gemeindeversammlung. Die geistige Leitung trägt zu ihrem Namen den ihrem Geschlecht entsprechenden Titel z.B. Pfarrer oder Pfarrerin. Die Amtskleidung ist eine schwarze Robe.

§ 23 Amtssiegel

Die der Gemeinde vorstehende Person führt gemeinsam mit den stellvertretenden Personen ein Amtssiegel. Die geistigen Leitungen führen gemeinsam ein Amtssiegel.



Abschnitt: 5 Rechtliches

§ 24 Ehrenamtspauschale

Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des steuerlichen Höchstbetrages gewähren.

Der Vorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird. Die Gemeindemitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 25 Datenschutz

Die Gemeinde verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Verfassung genannten Zwecke und der Erfüllung des Gemeindelebens verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Neben dieser Verfassung wird der Datenschutz durch die Datenschutzleitlinie (DSL) der Gemeinde geregelt. Die DSL ist nicht Bestandteil der Verfassung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSL ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSL wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik „Datenschutzleitlinie“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 26 Auflösung der Gemeinde

Über die Auflösung der Gemeinde ist in zwei ordentlichen oder außerordentlichen Gemeindeversammlungen unter Beachtung der Einladungsfristen gemäß § 11, die mindestens zwei und längstens sechs Wochen auseinanderliegen, jeweils mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und bei namentlicher Abstimmung zu entscheiden.

Im Falle der Auflösung wird das Reinvermögen an eine von der auflösenden Versammlung zu bestimmenden öffentliche Körperschaft überwiesen, jedoch mit der besonderen Bedingung, dass dieses Vermögen ohne Zinsen der Gemeinde ausgehändigt werden muss, die sich als erste Frei-religiöse Gemeinde als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder in Offenbach a. M. bildet.

§ 27 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfassung unwirksam sein oder werden, bleiben die sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Verfassung wurde am 13. Januar 2024 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer behördlichen Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerk